

RVSH | Gottorfstraße 13a, 24837 Schleswig

An die
Mitglieder des
Schleswig-Holsteinischen
Versorgungswerkes für Rechtsanwälte

Schleswig, im Mai 2024

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

hiermit laden wir Sie zur diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung des
Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerkes für Rechtsanwälte am

**Mittwoch, den 12. Juni 2024, 09:30 Uhr,
in der ACO Thormannhalle, Am Ahlmannkai, 24782 Büdelsdorf,**

ein. Eine Anfahrtsskizze überreichen wir Ihnen als Anlage 2. Ihnen stehen die
Parkflächen P5 und P6 kostenfrei zur Verfügung.

Dieser Einladung sind ebenfalls die Tagesordnung (Anlage 1), die
Satzungsänderungsvorschläge (Anlage 3) sowie unser Geschäftsbericht für
das Jahr 2023 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Unrau
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses

Anlagen:

1. Tagesordnung
2. Anfahrtsskizze zur ACO Thormannhalle
3. Satzungsänderungsvorschläge
4. Geschäftsbericht für das Jahr 2023

Schleswig-Holsteinisches
Versorgungswerk für
Rechtsanwälte
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Gottorfstraße 13a
24837 Schleswig

Tel.: 0 46 21 / 3 01 57-0
Fax: 0 46 21 / 3 01 57 29
info@rv-sh.de
www.rv-sh.de

Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses
Rechtsanwalt und Notar
Dr. Dirk Unrau

Stellvertretende
Vorsitzende
Rechtsanwalt und Notar
Dr. Christian Becker
Rechtsanwalt
Peter Christian Felst

T a g e s o r d n u n g
für die ordentliche Mitgliederversammlung
des Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerkes für Rechtsanwälte
am 12. Juni 2024 um 09:30 Uhr in Büdelsdorf

- TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2. Bericht des Vorsitzenden
- TOP 3. Feststellung des Jahresabschlusses 2023
- TOP 4. Festsetzung der Rentenbemessungsgrößen
- a) Festsetzung der Rentenbemessungsgrundlage
Der Verwaltungsausschuss schlägt vor, die Rentenbemessungsgrundlage von Euro 56.922,00 ab dem 01.01.2025 auf Euro 57.780,00 (1,507%) zu erhöhen.
- b) Veränderung der laufenden Renten
Der Verwaltungsausschuss schlägt vor, die laufenden Renten ab dem 01.01.2025 um 1,50% zu erhöhen.
- TOP 5. Entlastung des Verwaltungsausschusses
- TOP 6. Satzungsänderungsvorschläge
Der Verwaltungsausschuss schlägt Satzungsänderungen gemäß der dieser Einladung beigefügten Anlage 3 vor.
- TOP 7. Wahl des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2024
Der Verwaltungsausschuss schlägt für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Fuhrentwiete 12 in 20355 Hamburg vor.
- TOP 8. Verschiedenes

Zu TOP 6:

Satzungsänderungsvorschläge des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss schlägt der Mitgliederversammlung die folgenden Satzungsänderungen vor:

a) § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Änderung der Versorgungsleistungen und der Rentenbemessungsgrundlage gemäß § 13 Abs. 2, sonstige Verbesserungen der Versorgungsleistungen nach § 29 Abs. 4 sowie die Anpassung der laufenden Renten nach § 29 Abs. 5,“

b) In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „jährliche“ durch die Worte „nach Maßgabe des § 29 Abs. 4“ ersetzt und soll nunmehr wie folgt lauten:

„Die Rentenbemessungsgrundlage für die Altersrente wird nach Maßgabe des § 29 Abs. 4 auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses auf der Grundlage des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung festgesetzt.“

c) § 29 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Sofern auf der Grundlage des Jahresabschlusses eine Anpassung der laufenden Renten vorzunehmen ist, erfolgt diese durch Beschluss der Mitgliederversammlung.“

Begründung zu a), b) und c):

Die Satzung des Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerkes für Rechtsanwälte trifft in den §§ 4, 13 und 29 derzeit unterschiedliche Regelungen darüber, unter welchen Voraussetzungen (verpflichtend) jährlich über die Höhe der Versorgungsleistungen einerseits und diejenige der Rentenbemessungsgrundlagen andererseits Beschluss zu fassen ist.

Die Satzungsänderungen verfolgen das Ziel, bestehende Widersprüche im geltenden Satzungsrecht zu beseitigen und die Vorgaben zu vereinheitlichen. Die für Versorgungsleistungen und Rentenbemessungsgrundlage vorgesehenen Beschlussregelungen werden daher aneinander angeglichen. Mit dem Ziel der Verfahrenserleichterung und zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes soll dabei künftig ein Beschluss in beiden Fällen nur dann erforderlich sein, wenn sich gegenüber dem Vorjahr eine Änderung ergeben hat.

Die (unveränderte) Regelung des § 29 Abs. 4, auf die künftig zudem ausdrücklich verwiesen wird, stellt dabei sicher, dass eine „Erhöhung der Rentenbemessungsgrundlage nach § 13 Abs. 2 sowie jede andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen“ – einschließlich entsprechender Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung – auch weiterhin durchzuführen sind, wenn das Ergebnis des Jahresabschlusses derartige Maßnahmen in nennenswertem Umfang zulässt.

➔

d) § 14 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Berufsunfähigkeit wird durch zwei voneinander unabhängige ärztliche Gutachter festgestellt, wobei das Erstgutachten durch das Mitglied vorzulegen ist und das Zweitgutachten vom Versorgungswerk beauftragt wird.“

Begründung zu d):

Die Satzungsänderung soll die notwendige Reihenfolge zur Vorlage der Gutachten klarstellen.

e) § 7 Abs. 1 entfällt.

f) Der bisherige § 7 Abs. 2 wird Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„Pflichtmitglied des Versorgungswerkes wird jede natürliche Person, die von der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von ihr zur Rechtsanwaltschaft aufgenommen wird und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

g) Der bisherige § 7 Abs. 3 wird Abs. 2.

Begründung zu e), f) und g):

Zu e:

Die in § 7 Abs. 1 anlässlich der Gründung des Versorgungswerkes getroffene Übergangsregelung für bereits zugelassene Rechtsanwälte ist durch Zeitablauf mittlerweile obsolet geworden und kann gestrichen werden.

Zu f:

§ 7 Abs. 2 der Satzung des Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerkes für Rechtsanwälte knüpft die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk derzeit seinem Wortlaut nach ausschließlich an die Mitgliedschaft in der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer; eine Einschränkung besteht allerdings insoweit, als zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein darf.

Wer Mitglied der Rechtsanwaltskammer wird, regelt die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Deren hierfür maßgeblicher § 60 Abs. 2 wurde durch Gesetz vom 07.07.2021 (BGBl. I S. 2363) mit Wirkung zum 01.08.2022 dahin geändert, dass über die von der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen oder von ihr aufgenommenen Personen (Nr. 1) hinaus auch von der Rechtsanwaltskammer zugelassene Berufsausübungsgesellschaften (Nr. 2) sowie Personen, die Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften sind und selbst nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von einer Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurden (Nr. 3), Mitglied der Rechtsanwaltskammer werden.

Für Berufsausübungsgesellschaften nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 BRAO ergibt sich dabei indes bereits aus der Höchstpersönlichkeit der durch das Versorgungswerk gewährleisteten Altersversorgung, die nicht zuletzt in der vorgesehenen Altersgrenze („Lebensjahr“) zum Ausdruck kommt, – und mithin der Natur der Sache – dass diese Gesellschaften nicht Mitglied im Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerke für Rechtsanwälte werden, sondern die Mitgliedschaft vielmehr auf natürliche Personen beschränkt ist.

Auch eine Mitgliedschaft berufsfremder Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane i.S.d. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO im Versorgungswerk der Rechtsanwälte entspricht weder der derzeitigen Praxis noch erscheint sie im Hinblick auf Sinn und Zweck einer solidarisch organisierten, berufsständischen Versorgung sowie unter Berücksichtigung der Interessen der zumeist bereits in einem anderen Versorgungssystem (pflicht-)versicherten Personengruppen sachgerecht. Auch für die Berufsgruppen nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO folgt danach aus systematischen, historischen und vor allem teleologischen Gesichtspunkten – also nach dem Sinn und Zweck der Pflichtmitgliedschaft – unmittelbar, dass diese bereits nach derzeitiger Rechtslage nicht Pflichtmitglied im Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerke für Rechtsanwälte werden, sondern sich die Pflichtmitgliedschaft weiter auf als Rechtsanwälte zugelassene bzw. von der Rechtsanwaltschaft aufgenommene Mitglieder der Rechtsanwaltskammer beschränkt und der zunächst weite Wortlaut des § 7 Abs. 2 (= § 7 Abs. 1 n.F.) der Satzung mithin entsprechend einschränkend auszulegen ist.

Um insbesondere künftige Rechtsunsicherheiten und Auslegungsschwierigkeiten über die Reichweite der Pflichtmitgliedschaft – auch mit Blick auf möglicherweise erfolgende zusätzliche Ausweitungen des § 60 Abs. 2 BRAO – zu vermeiden, wird mit dieser Satzungsänderung die Regelung zur Pflichtmitgliedschaft dennoch – insoweit klarstellend – angepasst.

Die neue Fassung des bisherigen § 7 Abs. 2 (= § 7 Abs. 1 n.F.) übernimmt den Wortlaut des § 60 Abs. 2 Nr. 1 BRAO; die Höchstpersönlichkeit der Mitgliedschaft im Versorgungswerk wird durch die zusätzlich vorgesehene, ausdrückliche Beschränkung auf natürliche Personen besonders hervorgehoben.

3. Zu g:

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des bisherigen Abs. 1.